

Gebührensatzung für städtische Freibadeinrichtungen der Stadt Sangerhausen

Präambel

Auf der Grundlage des §§ 3, 4, 6, 8 und 91 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.03.2011 die Gebührensatzung für städtische Freibadeinrichtungen beschlossen.

§ 1

Allgemeines / Geltungsbereich

1. Die Stadt Sangerhausen betreibt in seinen Ortsteilen Grillenberg, Wippra, und Wolfsberg Freibäder, sowie in Wettelrode einen Kunstteich als Naturbad.
2. Vorgenannte Bäder werden von der Stadt Sangerhausen als öffentliche Einrichtungen betrieben.
Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
3. Die Einrichtungen dienen vorrangig dem öffentlichen Schwimm- und Badebetrieb zur Nutzung für Jedermann.

§ 2

Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer der Einrichtung.
2. Vor der Nutzung der jeweiligen Badeeinrichtung hat jeder Benutzer eine Gebühr zu entrichten.
3. Ohne Zahlung der festgelegten Gebühr besteht kein Anspruch auf Nutzung der Einrichtung.

**§ 3
Gebührenhöhe**

Einzelkarten

Erwachsene (ab 18 Jahre)	2,50 € (nur Grillenberg, Wolfsberg, Wippra)
Erwachsene (ab 18 Jahre)	2,00 € (nur Kunstteich Wettelrode)
Kinder/Jugendliche (3-17 Jahre),	1,00 € (alle Bäder)

„Guten-Abend“-Karte

Erwachsene (ab 18 Jahre)	1,50 € (gültig Wochentags ab 17 Uhr bis Badeschluss)
Kinder/Jugendliche (3 - 17 Jahre),	0,50 € (gültig Wochentags ab 17 Uhr bis Badeschluss)

Familienkarte

6,50 € (max. 5 Personen mit mind. 1 Erwachsenen)

Gruppenkarte

Kinder /Jugendliche 0,50 € (ab 6 Personen, je Kind/Jugendlicher 3-17 Jahre)

Saisonkarte

Erwachsene	40,00 € (gültig für alle 4 Ortschaftsbäder)
Kinder/Jugendliche	20,00 € (gültig für alle 4 Ortschaftsbäder)

**§ 4
Sonstige Regelungen**

1. Während des Schwimmbadbesuches ist die Eintrittskarte als Nachweis beim Nutzer aufzubewahren. Ist der Nachweis bei Verlust nicht möglich, wird eine Nachzahlgebühr in Höhe des vollen Eintrittspreises fällig.
2. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, soweit die Einrichtung nicht oder nicht in vollem Umfang durch den Nutzer in Anspruch genommen wird oder besondere Umstände eine Inanspruchnahme verhindern.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sangerhausen, den 10.03.2011



Ralf Poschmann
Oberbürgermeister